

**SILVIA WITTMANN-REICHL**Unternehmensberatung  
Personalverrechnung | Buchhaltung3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a  
Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30  
Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

# Steuerblatt

## Ihr Berater informiert ...

Senkung der  
Mehrwertsteuer  
seit 1. Juli  
**Seite 3**Umstellung Registrier-  
kasse nötig?  
**Seite 4**

AB 1. AUGUST 2020

## Die Investitionsprämie ist wieder da!

Etliche Jahre gab es keine Prämie mehr für investitionsfreudige Unternehmer. Jetzt zugreifen und investieren, denn die Prämie in Höhe von 7 % bzw 14 % gibt es nur limitiert! Lesen Sie hier das Wichtigste aus dem Gesetzesentwurf dazu.



Der Nationalrat hat ziemlich unerwartet ein eigenes Investitionsprämienengesetz behandelt. Mit dieser Prämie wird ein Anreiz für Unternehmer geschaffen, in das Anlagevermögen zu investieren. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dieser Zuschuss ist de facto steuerfrei zu lukrieren. Durch diese Subvention wird auch nicht die Abschreibung betreffend diese Neuinvestition gekürzt.

### Was wird gefördert?

Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten werden gefördert. Es muss sich um materielle und immaterielle (zB Software) aktivierungspflichtige abschreibbare Wirtschaftsgüter handeln.

Im Gesetz steht, dass erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition zwischen 1. August 2020 und 28. Feber 2021 gesetzt werden müssen. Was genau unter „erste Maßnahmen“ zu verstehen ist, steht nicht im Gesetz. Es könnte daher schädlich sein, wenn ein Offert oder ein Vertrag vor dem 1. August vorliegt!

Die Prämie beträgt 7 % der Investitionskosten. Wird in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science investiert, steht die erhöhte Prämie mit 14 % zu.

Nicht förderwürdig sind klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen und Unternehmens-

übertragungen. Details dazu werden wir erst durch die Förderrichtlinie erfahren, die bis Redaktionsschluss noch nicht vorgelegen hat. Auch diese Begriffe werden im Gesetz selbst nicht näher erläutert.

### Wie erfolgt die Abwicklung?

Abgewickelt wird die Prämie von der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft). Dieser Fördertopf wurde mit einer Milliarde Euro dotiert. Die Förderung kann zwischen 1. September 2020 und 28. Feber 2021 beantragt werden.

Die Details zur Prämie werden erst in einer eigenen Förderrichtlinie festgeschrieben. Dort werden zB auch Behaltefristen und Fälle zur Rückforderung der Prämie geregelt. ■

### Inhalt dieser Ausgabe:

Investitionsprämienengesetz .....	Seite 1
Konjunkturstärkungsgesetz bringt einige Vorteile ....	Seite 2
Senkung des Mehrwertsteuersatzes seit 1. Juli .....	ab Seite 3
Registrierkassenumstellung .....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

# Konjunkturstärkungsgesetz bringt einige Vorteile

Ein Teil der Steuerreformpläne wurde vorgezogen und bringt Änderungen, die teilweise sogar rückwirkend wirksam werden. Die gute Nachricht: Es gibt nur Erleichterungen, keine bösen Überraschungen! Die wichtigsten Änderungen stellen wir hier kurz vor:

## 1. Degressive Abschreibung

Bisher konnte die AfA (Abschreibung) auf Anlagevermögen nur in jährlich gleich hohen Teilen gewinnmindernd geltend gemacht werden. Für Investitionen, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, gibt es nun auch die Möglichkeit einer **degressiven AfA**. Dabei können jährlich **30 % des jeweiligen Buchwertes** als AfA wirksam werden.

*Beispiel: Investitionskosten betragen 100. Die AfA im Jahr 1 beträgt 30 % von 100 – das sind 30, daher verbleibt ein Buchwert von 70. Im Jahr 2 beträgt die AfA dann 21 (das sind 30 % vom Buchwert 70) und der Buchwert sinkt auf 49. Im Jahr 3 errechnet sich die AfA mit 14,7 und der Buchwert am Jahresende sinkt daher auf 34,3.*

Der Vorteil der degressiven AfA liegt darin, dass in den ersten Jahren der Gewinn überproportional gedrückt und dadurch eine höhere Steuerersparnis resultiert. **Ausgenommen** vom Wahlrecht der degressiven AfA sind insbesondere Gebäude, PKW/Kombi (reine Elektro-Kfz sind nicht ausgenommen!), unkörperliche Wirtschaftsgüter (zB Software) sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter.

## 2. Höhere Anfangs-Gebäude-AfA

Betreffend die Abschreibung bei Gebäuden gibt es sehr umfangreiche und sehr strenge Regeln. Im Betriebsvermögen gilt ein AfA-Satz von 2,5 % jährlich, bei Gebäudevermietung bzw bei Überlassung des Gebäudes für Wohnzwecke nur 1,5 % pa.

Für Gebäude im Betriebsvermögen kann nun im ersten Jahr der Investition maximal der **dreifache AfA-Satz** und im zweiten Jahr höchstens der **zweifache normale AfA-Satz** gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Auch für neue Gebäude gibt es daher die Möglichkeit (keine Verpflichtung), in den ersten beiden Jahren eine höhere AfA geltend zu machen. Das

ist allerdings nicht für „alte“ Gebäude, sondern **nur für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020** angeschafft oder hergestellt wurden.

## 3. Senkung ESt-Tarif

Bereits rückwirkend zum Jahresanfang 2020 wird eine Tarifstufe bei der Einkommensteuer (ESt) **von 25 % auf 20 % gesenkt**. Diese Tarifstufe gilt für den Teil des Jahreseinkommens von 11.000,- bis 18.000,-, also für max 7.000,- Einkommen. Die Steuerreduktion liegt dabei bei **max 350,- jährlich**.

Bei Unternehmern wird der Gewinn 2020 sowieso erst bei Abgabe der Steuererklärung festgesetzt. Bei Mitarbeitern wird die ESt bereits monatlich als Lohnsteuer abgerechnet. Im Rahmen der Gehaltsabrechnung hat für die bereits abgerechneten Monate eine sog **Aufrollung** zu erfolgen, welche spätestens für September 2020 vorgenommen werden muss. Auf diese Weise bekommen Dienstnehmer einen Großteil dieser Steuerersparnis gleich ausbezahlt.

## 4. Höhere Negativsteuer

Der Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag wurde erst mit Jahresanfang 2020 festgesetzt und betrug bisher 300,- jährlich. Nun **steigt** dieser Absatzposten **auf 400,- pa** an. Es handelt sich dabei um den sog **Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag**, der sich allerdings nur bei Einkünften aus einem aktiven Dienstverhältnis auswirkt, wenn das Jahreseinkommen pro Jahr nicht mehr als 21.500,- beträgt, wobei ab 15.500,- bereits eine sog Einschleifregel wirksam wird und diesen Betrag kontinuierlich auf Null abschmelzen lässt. Bei sehr niedrigem Einkommen wirkt sich dieser Betrag als sog Negativsteuer (also als Steuergutschrift) aus.

## 5. Verlustrücktrag für Unternehmer

Betriebliche Verluste des „Corona-Jahres“ 2020 können im Rahmen

des regulären Verlustausgleiches mit positiven Einkünften dieses Jahres ganz normal ausgeglichen werden. Außerdem wurde nun eine Spezialregel eingeführt, wonach nach einem solchen **Verlustausgleich** immer noch verbleibende Verluste in die Vergangenheit getragen werden können – sog **Verlustrücktrag**. So können die Einkünfte des abgelaufenen Jahres 2019 bereits um die Corona-Verluste vermindert werden (bis max 5 Mio). Wenn nach dieser Gegenverrechnung immer noch Verluste übrig bleiben sollten, ist sogar ein weiterer Verlustrücktrag in das Jahr 2018 möglich, dazu müssen allerdings besondere Voraussetzungen vorliegen, die der Finanzminister mit einer eigenen Verordnung festlegen wird. Bei Redaktionsschluss ist dazu noch nichts bekannt. Ein solcher Verlustrücktrag erfolgt nur auf Antrag. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr gibt es spezielle Regeln. Ein solcher Verlustrücktrag gilt auch für die Körperschaftsteuer.

Wer von diesem Wahlrecht des Verlustrücktrages keinen Gebrauch machen möchte, kann natürlich die Corona-Verluste aus 2020 – wie bisher bereits auch schon – in die Zukunft mitnehmen und im Rahmen eines **Verlustvortrages** Steuern sparen.

Dieser besondere Verlustrücktrag soll im Rahmen einer wieder eigenen Verordnung des Ministers zu einer relativ raschen Liquiditätsspritze führen, damit eben nicht der Steuerbescheid 2020 abgewartet werden muss und bereits bezahlte Gewinnsteuern für die vergangenen Jahre ehestmöglich zu einer Steuergutschrift führen. Details dazu sind noch nicht bekannt.

## 6. Erleichterungen für Bauern

Für die Land- und Forstwirte wurde ein Bündel an weiteren Einzelmaßnahmen beschlossen und damit zusätzliche steuerliche Vorteile verschafft. Diese sind sehr umfangreich und speziell. ■

STARK AUSGEWEITET

# Senkung des Mehrwertsteuersatzes seit 1. Juli

Zunächst war nur an die Senkung der USt auf nichtalkoholische Getränke gedacht (Steuersatz nun 10 %). Dann kam plötzlich eine weitere Senkung auf 5 % für Speisen und Getränke in der Gastronomie im Rahmen eines zweiten Paketes. Diese wurde in letzter Sekunde noch stark ausgeweitet. Für das zweite Halbjahr 2020 besteht nun ein echtes Chaos in der Umsatzsteuer wegen dieser beiden beschlossenen Steuersenkungen. Zahlreiche Abgrenzungsprobleme und Fragen über Fragen überschatten den Steuervorteil!

Die Sachlage ist zugegebenermaßen echt verwirrend – und das nicht nur für den steuerlichen Laien. Vor allem, weil in letzter Sekunde noch weitere Bereiche in den abgesenkten 5 %-Steuersatz einbezogen wurden.

Seit **1. Juli** (und nur) bis **31. Dezember 2020** befristet gilt nun ein **Umsatzsteuersatz von 5 %** für folgende verschiedenartige Leistungen:

1. **Verabreichung von allen Speisen und Ausschank von sämtlichen Getränken** in jenen Betrieben, wenn dafür eine Gewerbeberechtigung für das **Gastgewerbe** erforderlich wäre. Also typischerweise in einem Restaurant. Dabei ist es egal, ob die Speisen/Getränke im **Gastlokal** konsumiert oder abgeholt oder im Wege eines Lieferservices zum Kunden zugestellt werden. Auch für Catering, beim Würstelstand, in der bäuerlichen Buschenschank oder in der Schutzhütte greift dieser niedrige Steuersatz. Und jetzt wird es schon komplizierter: Das Restaurant in einem Supermarkt darf Speisen und Getränke ebenso mit nur 5 % USt verkaufen, aber nicht der Supermarkt selbst! Das **Tankstellenrestaurant** profitiert auch von den 5 % USt, sofern im Restaurant dort gekauft wird. Nicht hingegen, wenn im Tankstellenshop Getränke oder Lebensmittel bloß aus ein Regal entnommen werden. Aber nun wird es noch kurioser: Für den Gastronomiebereich in **Bäckereien, Fleischereien oder Konditoreien** gilt auch der 5 %ige Steuersatz. Nicht hingegen zB für den Verkauf von Semmeln, Fleisch oder einer Torte zum Mitnehmen, weil diese Lebensmittel nicht zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ausgerichtet sind. Sie spüren es selbst: Hier sind Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert. Und bei nichtalkoholischen Getränken wird noch eine Kuriosität draufgesetzt – das lesen Sie in einem eigenen Beitrag in dieser Ausgabe.
2. **Beherbergung** (exakt: in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen) in der Hotellerie und auch die Vermietung von Grundstücken für **Campingzwecke**. So kann zB ein Hotel die Übernachtung samt Getränken und



Verpflegung einheitlich mit 5 % versteuern. Gleich behandelt werden die Beherbergung in Hotels, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmervermietern. Hingegen bleibt die „normale“ Vermietung einer Wohnung für Wohnzwecke (sog Dauervermietung als bloße Überlassung der Räume ohne Nebenleistungen) unverändert bei 10 % USt.

3. Lieferung von **Kunstgegenständen** (mit zahlreichen unübersichtlichen Sonderregeln!). So fallen zB 5 % USt an für Kunstgemälde (Ölgemälde, Originalstiche, Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art, Tapisserien, Textilverkauf für Wandbekleidung, eingeschränkt auch Fotografien).
4. Umsätze aus der Tätigkeit als **Künstler, Theaterbetriebe und Theateraufführungen**.
5. **Musik- und Gesangsaufführungen** durch Einzelpersonen, Ensembles, Orchester und Chöre.
6. Betrieb eines **Museums**, eines botanischen oder zoologischen Gartens sowie Naturparks.
7. **Filmvorführungen, Zirkusvorführungen** und die Tätigkeit als Schausteller.
8. **Publikationen** wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren (auch in losen Bogen oder Blättern), Bilderaltben, Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher, Noten (handgeschrieben oder gedruckt), kartographische Erzeugnisse und Globen sowie elektronische Publikationen (sofern nicht nur aus Video- oder Musikinhalten). Dabei sind auch Hörbücher und E-Books umfasst.

Der Konsument selbst wird von allen diesen Änderungen keine Auswirkungen spüren, weil die Bruttopreise (also der jeweilige Preis inklusive der USt) gleich hoch bleibt. Diejenigen Unternehmer, welche die oben genannten Umsätze ausführen, sollen profitieren. Wenn aber die Umsätze dieser Branchen sehr gering bleiben, haben diese Unternehmer auch nicht viel davon.

Fortsetzung auf Seite 4



## Kuriosität bei nichtalkoholischen Getränken

Neben der vorhin beschriebenen Senkung auf 5 % USt wurde zusätzlich für offene nichtalkoholische Getränke der Steuersatz von 20 auf 10 Prozent befristet bis 31. Dezember 2020 abgesenkt.

Zunächst sind einige Definitionen laut Ministerium wichtig (die aber gar nicht im Gesetz selbst zu lesen sind!):

- **Nichtalkoholische Getränke:** Diese weisen einen Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent auf (zB Fruchtsaft). Betreffend die Abgrenzung zu alkoholischen Getränken kann auf die jugendschutzrechtlichen Vorgaben für die Gastronomie abgestellt werden. Nur jene Getränke, die Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren konsumieren dürfen, sind begünstigt. Auch Kaffee und Tee zählen laut Ministerium dazu.
- **Offene Getränke:** Das sind natürlich einmal jene Getränke, die unverschlossen (also in einem Trinkglas, Tasse, Plastikbecher) verkauft werden. Aber auch jene Getränke, die typischerweise vom Gastronomen oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden. Das Ministerium erachtet, dass so etwas typischerweise am Würstelstand oder in der Kantine vorkommt. Nicht jedoch in Supermärkten, bei Abhol- und Lieferservice sowie bei Getränkeautomaten (dort werden also weiterhin 20 % USt für diese alkoholfreien Getränke kassiert).

Abschließend ein paar Beispiele aus beiden Bereichen zur Orientierung. Diese Beispiele samt Lösungen stammen vom Finanzministerium.

### Beispiele für offene nichtalkoholische Getränke, welche dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegen:

*Beispiel 1: Ein Kunde erwirbt an einem Würstelstand Frankfurter und eine Dose Orangensaft.*

*Beispiel 2: Ein Kunde erwirbt bei einer Veranstaltung alkoholfreies Bier in einem Becher. Es werden keine Speisen konsumiert.*

*Beispiel 3: Ein Mitarbeiter eines Unternehmens erwirbt in einer Kantine neben dem Essen eine Flasche Mineralwasser.*

*Beispiel 4: Ein Kunde erwirbt an einem Automaten heißen Tee in einem Einwegbecher.*

*Beispiel 5: Ein Kunde erwirbt in einer Bäckerei Kaffee in einem Einwegbecher mit Deckel.*

*Beispiel 6: Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenrestaurant einen Sojadrink.*

**Und hier noch Beispiele, bei denen keine offenen Getränke vorliegen und daher der normale Steuersatz von 20 % zur Anwendung gelangt:**

*Beispiel 7: Ein Kunde kauft in einem Supermarkt eine Flasche Eistee und trinkt sie bereits vor dem Bezahlen an der Kassa.*

*Beispiel 8: Ein Kunde erwirbt in einem Tankstellenshop eine Dose eines Energydrinks. Die Dose wird an einem Stehtisch vor der Tankstelle getrunken.*

*Beispiel 9: Ein Kunde holt bei einer Pizzeria neben einer Pizza eine Dose Cola selbst ab und trinkt diese am Heimweg.*

*Beispiel 10: Ein Kunde bestellt bei einem Lieferservice neben einem Schnitzel eine Flasche Kräuterlimonade.*

*Beispiel 11: Ein Kunde kauft an einem Getränkeautomaten eine Flasche Limonade und trinkt sie umgehend.*

*Beispiel 12: Ein Hotelgast entnimmt der Minibar im Hotelzimmer eine Flasche prickelndes Mineralwasser und trinkt sie nach dem Öffnen.*

**Und nicht vergessen: Werden diese nichtalkoholischen Getränke in der Gastronomie verkauft, dann gilt die „andere“ Steuererleichterung, wonach der Steuersatz nur 5 % beträgt. Alles klar?** ■

### AUS DEM MINISTERIUM

## Umstellung der Registrierkassen notwendig?

Wenn sich die Steuersätze in der USt ändern, müssen grundsätzlich auch die Registrierkassen umprogrammiert werden. Weil die Änderungen aber nur für 6 Monate gelten, gibt es diesmal Erleichterungen.

Die Grundregel besagt natürlich, dass auf einem Beleg (Rechnung) der jeweils „richtige“ anzuwendende Steuersatz anzudrucken ist. Unterliegen Gastro-Umsätze daher nur 5 % USt, so ist auch die USt entsprechend auszuweisen. Bei höherem Ausweis entsteht normalerweise eine sog. Steuerschuld kraft Inrechnungstellung.

Das Finanzministerium hat diesmal eine sehr großzügige Auslegung an den Tag gelegt: Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes kann auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgen. Es kann diesbezüglich auch eine **händische Korrektur** bzw. eine Korrektur **mittels eines Stempels** (etwa: alle Speisen und Getränke nur 5 % USt) auf dem Beleg vorgenommen werden. ■

